

## LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 1

### I. Die Struktur der Grundrechte

#### 1. Das Grundrechtsverhältnis (Eingriffsabwehr, Schutz, Teilhabe)

##### *Rechtsfolgen der Grundrechte*

Die Grundrechte begründen als Freiheitsrechte in erster Linie Abwehrrechte des Grundrechtsberechtigten gegen den Staat, die den Staat zur Nichtverletzung verpflichten. Sie werden durch staatliches Unterlassen erfüllt.

Neben dieser klassisch-liberalen Funktion als Abwehrrechte (status negativus) vermitteln die Grundrechte teilweise auch konkrete Inhalte, die den Staat auf Werte und zu Leistungen verpflichten.

Der Staat findet die Freiheit nicht nur vor, er gestaltet sie – insbesondere durch seine Gesetzgebung – auch aus und verstärkt ihre rechtliche Wirkungskraft. Er ist also nicht nur potentieller Verletzer, sondern auch Garant und Gestalter der Freiheit.

Die Grundrechte bilden eine objektive Wertordnung, die für alle Bereiche des Rechts gilt, Maßstäbe und Impulse für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung gibt. Insofern wirken die Grundrechte über die Generalklauseln des Privatrechts auch in das Rechtsverhältnis unter den Bürgern ein.

Der einzelne Berechtigte kann aus den Grundrechten einen Schutzanspruch herleiten, wenn eine von Verfassungen wegen schützenswerte Grundrechtsposition in hohem Maße gefährdet ist und der Staat dennoch untätig bleibt oder die staatlichen Maßnahmen offensichtlich ungeeignet oder unzureichend sind (grundrechtliche Schutzpflichten).

Die Grundrechte enthalten auch Einrichtungsgarantien, mit denen freiheitlich geordnete Lebensbereiche verbürgt werden. Beispiele bieten Art. 5 GG (Presse, Rundfunk, Wissenschaft), Art. 6 GG (Ehe und Familie), Art. 14 GG (Eigentum) sowie - außerhalb der eigentlichen Grundrechte - Art. 21 GG (Parteien), Art. 28 Abs. 2 GG (kommunale Selbstverwaltung), Art. 140 GG (Kirchen). Die Verfassung schützt den Bestand dieser Einrichtungen, ohne dass deren Nutznießer hieraus unmittelbar eigene Rechte ableiten könnten. Bei der Verbürgung privatrechtlicher Normengefüge (z.B. Ehe- und Familienrecht) spricht man von einer Institutsgarantie, bei der Gewährung öffentlichrechtlicher Einrichtungen (z.B. Universität) von einer institutionellen Garantie.

Bestimmt der Staat einen freiheitserheblichen Lebensbereich in staatlichen Organisationen, so bewährt sich das Grundrecht nicht in einer Freiheit vom Staat, sondern in einer Freiheit durch den Staat. Aus den Freiheitsrechten werden Teilhaberechte abgeleitet, die dem Grundrechtsberechtigten einen Anspruch gegen den Staat geben, die freiheitsnotwendigen Einrichtungen im Rahmen seiner Kapazitäten zu schaffen und ihn nach Maßgabe einer freiheitsorientierten Gleichheit daran teilhaben zu lassen. Das wichtigste Beispiel derartiger derivativer, auf die Teilhabe an vorhandenen Einrichtungen gerichteter Teilhabeansprüche bietet der Anspruch auf Studienplatzvergabe in einer Universität.

In neuerer Rechtsprechung werden in vorsichtigen Schritten aus den Grundrechten auch Organisations- und Verfahrensgarantien abgeleitet. Dieser Individualanspruch ist für den

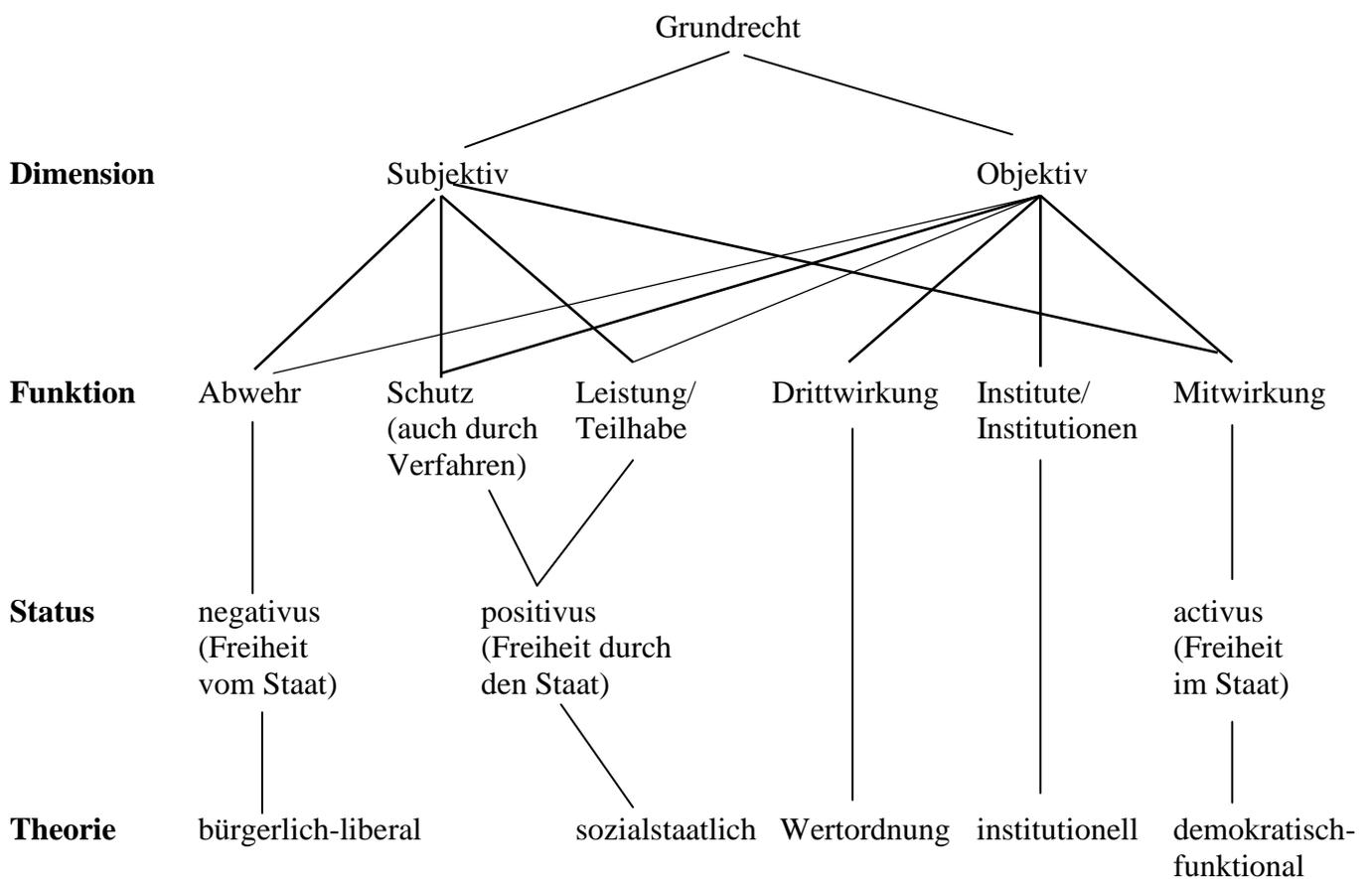
effektiven Rechtsschutz gemäß Art. 19 Abs. 4 GG anerkannt, wird aber auch in Ansprüchen auf eine verfahrensrechtliche Sicherung der Grundrechte, etwa zu Art. 16a Abs. 1 GG, oder auf freiheitsfördernde Organisationsformen, etwa zur Rundfunkfreiheit, ausgeweitet.

Demgegenüber können aus den Grundrechten grundsätzlich keine finanziellen Leistungs- oder Versorgungsansprüche gegen den Staat abgeleitet werden. Nur in Ausnahmefällen, etwa im Anspruch auf Sozialhilfe oder auf Impfung, anerkennt die Rechtsprechung unmittelbar aus dem Grundgesetz einen status positivus, einen Leistungsanspruch.

Freiheitsrechte sind Angebote, deren Annahme der Staat erwartet, ohne sie aber erzwingen zu wollen. Der Staat baut auf die Bereitschaft seiner Bürger zum Erwerb, zu Ehe und Familie, zur Beteiligung an den Wahlen, zur Wahrnehmung der kulturellen Freiheit. Würde die Mehrheit der Bürger diese Freiheiten nicht annehmen, wäre der Rechtsstaat an seiner eigenen Freiheitlichkeit gescheitert. Eine freiheitliche Verfassung ist deswegen die Verfassung der Hochkulturen.

Die alltäglichen Freiheiten sind die Freiheit zur Beliebigkeit. Je mehr die Wahrnehmung der Freiheit jedoch langfristig wirkt und andere betrifft (Studium und Beruf, Ehe und Elternschaft, Firmengründung und Hausbau), desto mehr setzt diese Freiheit die Kraft zur Bindung voraus.

### Grundrechtsfunktionen nach verschiedenen Grundrechtslehren:



## Grundrechte als subjektive Rechte und als objektive Rechtsnormen<sup>1</sup>

Grundrechte als subjektive Rechte	Grundrechte als objektive Rechtsnormen
<ul style="list-style-type: none"><li>• Grundrechte als Abwehrrechte - Freiheit vom Staat (<i>status negativus</i>)</li><li>• Grundrechte als Leistungsrechte – Freiheit durch den Staat (<i>status positivus</i>)<ol style="list-style-type: none"><li>1. originäre Leistungsrechte (Art. 6 IV, 19 IV, 101 I 2, 103 I GG)</li><li>2. derivative Teilhaberechte (BVerfGE 33, 303 – Numerus clausus)</li></ol></li><li>• Staatsbürgerliche Rechte – Freiheit im und für den Staat (<i>status activus</i>) (Art. 33 II, 38 I 1 GG)</li></ul> <p>[Subjektives Recht im Öffentlichen Recht: Schutznormlehre</p> <ol style="list-style-type: none"><li>(1) Norm begünstigt Person objektiv</li><li>(2) Begünstigung ist vom Gesetz bezweckt</li><li>(3) Durchsetzbarkeit der Rechtsfolge ist für die gezielt begünstigte Person im Gesetz angelegt.]</li></ol>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einrichtungsgarantien (Institutsgarantien) Art. 6 I, II (Ehe, Elternrecht), 14 I (Eigentum, Erbrecht) [von diesen privatrechtsbezogenen Institutsgarantien sind die öffentlich-rechtlichen institutionellen Garantien (Art. 28 II, 33 V) zu unterscheiden]</li><li>• Objektiv-rechtliche Grundrechtsgehalte [Verstärkung und Ergänzung des primären Grundrechtsschutzes, zusätzliche normative Elemente]<ol style="list-style-type: none"><li>1. Ausstrahlungswirkung (BVerfGE 7, 198; 85, 1; 85, 69; 90, 1) [etwa auf §§ 138, 242, 826 BGB; §§ 185 ff StGB; § 1 I GjS; § 14 VersG]</li><li>2. Wirkung für Organisation und Verfahren (Grundrechtsschutz durch Verfahren, BVerfGE 53, 30)</li><li>3. Staatliche Schutzpflichten (BVerfGE 88, 203)</li></ol></li></ul>

<sup>1</sup> Vgl. *Sachs*, in: *Sachs* (Hrsg.) GG – Kommentar, 5. Aufl., München 2010, vor Art. 1 Rn. 27 – 57 und 63 – 69. Dogmatische Grundlage sind die Grundrechtstheorien, vgl. dazu *Böckenförde*, NJW 1974, 1529.